

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Heinz Werner

Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit

17. Jg./1984

3

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin
Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Büttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de: (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de: (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de: Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten; Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit

Ein zwischenstaatlicher Vergleich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft

Heinz Werner*)

Es wird ein Überblick über die jeweilige Behandlung der statistisch relevanten Tatbestände zur Arbeitslosigkeit gegeben. Die Angaben beziehen sich auf Personen, die sich bei den nationalen Arbeitsverwaltungen als arbeitslos melden (registrierte Arbeitslosigkeit).

Um die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten, wurde eine Katalogisierung vorgenommen und zwar nach Art der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit/Teilzeit, Ausbildung im Betrieb, Dauer der gesuchten Tätigkeit), nach Merkmalen der Person (Altersgrenzen, Suche nach erstem Arbeitsplatz, Wiedereintritt ins Erwerbsleben, Behinderte, Ferienkräfte, Ruhehaltsempfänger) und nach der Karteiführung (Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung, Ablehnung von Vermittlungsangeboten, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, Kontrolle der Kartei, Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen, Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

Als Konsequenz ergibt sich für die zwischenstaatliche Vergleichbarkeit von Arbeitsmarktlagen, daß dafür die Quote der registrierten Arbeitslosen nur bedingt herangezogen werden kann.

Betrachtet man die Entwicklung der Arbeitslosenstatistik über einen längeren Zeitraum, dann entsteht der Eindruck, daß die Vergleichbarkeit eher schwieriger geworden ist:

- In allen Ländern werden in größerem Umfang arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Erwerbslose durchgeführt, die Höhe und Struktur der Arbeitslosigkeit beeinflussen. Der Ausbau bzw. die Abänderungen im Bereich der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit wirken sich zumindest auf die Struktur der Arbeitslosen aus. Hier ergeben sich naturgemäß besonders starke Abweichungen. (In einem folgenden Aufsatz wird darauf noch eingegangen).

- Weiterhin ist eine gewisse Tendenz zu erkennen, die Arbeitslosen definitorisch auf einen „harten Kern“ zu reduzieren. So werden z. B. in Großbritannien nur die Leistungsempfänger ausgewiesen oder man nimmt bestimmte Grenzgruppen heraus, z. B. Personen, die nur Teilzeit oder befristete Tätigkeiten suchen, Schüler oder Studenten auf Arbeitsuche, Arbeitslose, die krank werden oder ältere Arbeitslose, die bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht mehr vermittelt werden, aber Unterstützungsleistungen beziehen. Die Ausnahme sind die Niederlande. Ab 1983 fand dort eine Begriffsausweitung statt, die die statistisch ausgewiesene Arbeitslosenzahl um ca. 20% hochschnellen ließ.

Gliederung

1. Probleme der Vergleichbarkeit
2. Kriterien der Erfassung der registrierten Arbeitslosen
 - 2.1 Merkmale der gesuchten Tätigkeit
 - 2.2 Merkmale der Person
 - 2.3 Karteiführung
3. Abgrenzung der Arbeitslosigkeit in den zehn EG-Ländern

1. Probleme der Vergleichbarkeit

An der Erfassung

In vergleichbaren Industriestaaten werden prinzipiell zwei verschiedene Methoden der Erfassung der Arbeitslosen

angewendet: In den meisten europäischen Staaten werden die bei den Arbeitsämtern registrierten Arbeitslosen als offizielle Erwerbslosenzahl ausgewiesen. In manchen anderen Ländern werden zusätzlich oder ausschließlich regelmäßige, meist monatliche Befragungen auf repräsentativer Basis zur Bestimmung der Arbeitslosigkeit durchgeführt. Letzteres ist z. B. der Fall in den USA, in Kanada und Japan.

Beide Erhebungsarten haben ihre spezifischen Vor- und Nachteile.

Stichprobenerhebungen erfassen eher die Selbsteinschätzung der Betroffenen, die Fragen können veränderten Bedingungen angepaßt werden und internationale Vergleiche sind prinzipiell leichter möglich, sofern einheitliche Konzepte verwendet werden. Demgegenüber steht der Nachteil, daß die Ergebnisse wegen des Stichprobenfehlers nicht detailliert untergliederbar sind, sie u. U. erst nach längerer Zeit verfügbar werden und die Fragestellung oder die Interviewtechnik die Antworten beeinflussen.

Dagegen erlaubt die Arbeitslosenstatistik der Arbeitsämter eine detaillierte Aufgliederung der Arbeitslosenzahlen und im Gegensatz zu den Repräsentativbefragungen braucht kein neuer Apparat aufgebaut zu werden, da die Statistik als „Nebenprodukt“ abfällt. Als weiterer Vorteil kann die Mög-

*) Dr. Heinz Werner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im IAB. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung des Autors. Diese Studie wurde in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) durchgeführt. Die vollständige Untersuchung erscheint in der Reihe „Sozialstatistik“ des SAEG.

lichkeit der Aufspaltung in Zu- und Abgänge für die Analyse des Arbeitsmarktgeschehens angesehen werden. Der Nachteil liegt darin, daß die Meldung als Arbeitsloser von den jeweils geltenden sozialrechtlichen Vorschriften abhängt, z. B. den Bedingungen des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit, die vor allem die Struktur der Arbeitslosigkeit beeinflussen können. Weiterhin hängt die Einschreibung beim Arbeitsamt auch vom Ausbau des Netzes der Arbeitsämter und dessen Wertschätzung durch die Arbeitssuchenden ab. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß beide Erhebungsarten keineswegs identische Personengruppen umfassen und miteinander nicht so einfach vergleichbar sind.

Die einbezogenen Personengruppen

Hier ergeben sich, wie zu erwarten, besonders starke länder-spezifische Unterschiede. In der folgenden Übersicht wurde eine Katalogisierung der Arbeitslosigkeit versucht, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Es handelt sich bei den EG-Ländern um die Arbeitslosen, so wie sie das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften regelmäßig veröffentlicht. Eine gewisse Vereinheitlichung ist also bereits angestrebt. Trotzdem bleibt das Bild verwirrend.

Besonders große Unterschiede ergeben sich in der Statistik bei der Art der gesuchten Tätigkeit, ob zum Beispiel eine Voll- oder nur eine Teilzeitbeschäftigung oder nur eine vorübergehende Beschäftigung gesucht wird. Neueintritte ins Erwerbsleben (Jugendliche) oder Wiedereintritte (Hausfrauen) wiederum sind zwar prinzipiell unter den eingeschriebenen Arbeitslosen zu finden, aber ob diese Personen über das Arbeitsamt eine Beschäftigung suchen, hängt sicher stark von den finanziellen (Unterstützungszahlung) oder sozialrechtlichen Vorteilen (Anwartschaftszeiten, Krankenversicherung usw.) ab.

Bei den bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen spielt auch die Praxis der Karteiführung eine Rolle. Wie werden statistisch zum Beispiel Arbeitslose behandelt, die Vermittlungsangebote ablehnen oder die vorübergehend arbeitsunfähig werden. Im Prinzip werden arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose aus der Kartei genommen, aber die Auslegung des Begriffs „vorübergehend“ arbeitsunfähig variiert von Land zu Land. Dies kann im übrigen auch die Dauer der Arbeitslosigkeit beeinflussen, da z. B. bei einer vorübergehenden Krankheit die Streichung aus der Kartei erfolgt und bei der folgenden Neueinschreibung die Dauer der Arbeitslosigkeit von Neuem beginnt.

Probleme der internationalen Vergleichbarkeit der Arbeitslosigkeit

Neben den bisher dargestellten Unterschieden sollen noch einige weitere Aspekte des zwischenstaatlichen Vergleichs herausgehoben werden. Überblickt man die Entwicklung der Arbeitslosenstatistik über einen längeren Zeitraum hinweg, dann bekommt man den Eindruck, daß die Vergleichbarkeit eher schwerer geworden ist. In allen Ländern wird in starkem Maße ein breites Spektrum von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Erwerbslose durchgeführt, die Höhe und Struktur der Arbeitslosigkeit beeinflussen. Der Ausbau bzw. die Abänderungen der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit beeinflussen zumindest die Struktur der Arbeitslosen und führen immer wieder zu Diskussionen um „echte“ oder „unechte“ Arbeitslose, eine Frage, die sich einer Quantifizierung weitgehend entzieht.

Weiterhin ist eine gewisse Tendenz zu erkennen, die Arbeitslosen definitorisch auf einen „harten Kern“ zu reduzieren, z. B. nur die Leistungsempfänger auszuweisen wie im Beispiel Großbritanniens oder bestimmte Grenzgruppen herauszunehmen, z. B. Personen, die nur Teilzeit oder befristete Tätigkeiten suchen, Schüler oder Studenten auf Arbeitsuche, Arbeitslose, die krank werden oder ältere Arbeitslose, die bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht mehr vermittelt werden, aber Unterstützungsleistungen beziehen. Die Ausnahme sind die Niederlande. Ab 1983 fand dort eine Begriffsausweitung statt, die die Arbeitslosenzahl um ca. 20% hochschnellen ließ.

Unter dem Gesichtspunkt zwischenstaatliche Vergleichbarkeit stellt das Instrument Kurzarbeit ein besonderes Problem dar. In Ländern, in denen es nicht oder in geringem Umfang existiert, werden die Unternehmen tendenziell stärker zu Entlassungen neigen, was nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Arbeitslosigkeit bleibt.

2. Kriterien der Erfassung der registrierten Arbeitslosen

Im folgenden wird ein Überblick über die jeweilige Behandlung der statistisch relevanten Tatbestände zur Arbeitslosigkeit gegeben. Die Angaben beziehen sich auf Personen, die sich bei den nationalen Arbeitsverwaltungen als arbeitslos melden. Es handelt sich also um die registrierten Arbeitslosen. Deren Zahl und Merkmale werden regelmäßig dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) übermittelt und von diesem veröffentlicht.

Um die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten, wurde eine Katalogisierung nach Merkmalen zur Art der gesuchten Tätigkeit, nach Merkmalen der Person und nach der Karteiführung vorgenommen. Im ersten Teil des Berichtes findet sich ein summarischer Überblick entsprechend diesem Katalog und dessen statistische Behandlung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Im zweiten Teil wird länderweise eine ausführliche Darstellung der Abgrenzungen und der Behandlungspraxis bei der Zählung als Arbeitsloser im jeweiligen EG-Land gegeben.

Dieser Katalog kann natürlich nicht alle Einflußgrößen der Registrierung der Arbeitslosigkeit erfassen. So mußten z. B. detaillierte Hinweise zur Verfügbarkeit eines Arbeitslosen oder der Zumutbarkeit einer angebotenen Beschäftigung weitgehend unterbleiben, da der Einbezug dieser Tatbestände den Rahmen dieser Zusammenstellung überschritten hätte, weil sie sehr landesspezifisch sein können und wohl auch einen Ermessensspielraum belassen.

Die Motive der Einschreibung als Arbeitsloser bei einem Arbeitsamt hängen sicher auch vom Ausbau des Arbeitsvermittlungssystems und dessen Wertschätzung durch den Arbeitssuchenden ab – Tatbestände, die schwer berücksichtigt werden können. Die Aussicht auf Unterstützungszahlungen dürfte ebenfalls eine wesentliche Motivation zur Meldung als Arbeitsloser bei einem Arbeitsamt darstellen. Deshalb wird in einem zweiten Aufsatz auch etwas über die Bedingungen des Leistungsbezugs ausgesagt werden. Hier ergeben sich naturgemäß die größten Unterschiede.

Es sei noch angemerkt, daß infolge der Bemühungen um bessere Vergleichbarkeit zwischen den Ländern die vom Eurostat veröffentlichten Reihen nicht immer mit denen übereinstimmen, die auf nationaler Ebene üblicherweise verwandt werden. Wo dies der Fall ist, wird im Länderteil nochmals darauf hingewiesen.

Ermittlung der Arbeitslosigkeit in einigen Industriestaaten

Land	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Vereinigtes Königreich	Dänemark	Luxemburg	Irland	Griechenland	USA	Kanada	Japan
Erfassungsart	Kartei der Arbeitsämter	Kartei der Arbeitsämter	Kartei der Arbeitsämter	Kartei der Arbeitsämter	Kartei der Arbeitsämter	Ansprüche auf Leistungsbezug (Kartei der Unterstützungsämter)	Ansprüche auf Leistungsbezug (Kartei der Arbeitsämter)	Kartei der Arbeitsämter	Kartei der Arbeitsämter	Kartei der Arbeitsämter	Repräsentativbefragung	Repräsentativbefragung	Repräsentativbefragung
Abgrenzung													
I. Merkmale der gesuchten Tätigkeit													
1. Arbeitsuche	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2. Art der gesuchten Tätigkeit													
- Vollzeit	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
- Teilzeit	+	-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+
Mindestwochenstunden	20	30		20			15	20					
- Ausbildung im Betrieb	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-			
3. Dauer der gesuchten Tätigkeit													
- dauerhaft	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
- vorübergehend	-	-	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+
II. Merkmale der Person													
1. Alter des Arbeitslosen													
- Mindestalter	15	16	15	15/16	15/18	16	16	16	16	15	16	15	15
- Höchstalter	64	-	-	64	59/64	65/70	67	64	64	-			
2. Neueintritte ins Erwerbsleben (Jugendliche)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Wiedereintritte nach beruflicher Inaktivität	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4. Als vermittlungsfähig angesehene Behinderte	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
5. Ferienkräfte (Schüler/Studenten)	-	-	+	-	+	-	+	-	-	-	+	+	+
6. Ruhegehaltsempfänger	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+
7. Empfänger sonstiger Renten	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+
III. Karteiführung													
1. Aufnahme in die Kartei (bzw. Zählung) trotz Verschulden beim Verlust der letzten Beschäftigung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2. Beibehaltung in der Kartei (bzw. Zählung)													
- bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit	-	-	+	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+
- bei Ablehnung von Vermittlungsangeboten	+	+	+	-	-	+	-	+	-	+	+	+	+
- bei Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen	-	-	+	-	+	-	-	+	-	-	-	-	-
- bei Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Karteikontrolle													
- regelmäßiges Vorsprechen	3 Monate (Nichtleistungsempf.)	monatl.	monatl.	monatl.	täglich (Leistungsempf.)	14 täglich	monatl.	wöchentl.	mindest. monatl.	monatl.			
- nach Aufforderung	+	+	+	+	+	+	+	wöchentl.					

+ Enthalten bzw. bejaht
 - Nicht enthalten bzw. verneint
 *) Nur bei Anspruch auf Unterstützung

2.1 Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung)

Während eingeschriebene Vollzeitbeschäftigte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen immer unter den Arbeitslosen enthalten sind, ergeben sich bei den Teilzeitarbeitsuchenden erhebliche Unterschiede. Als Vollzeit gilt meist eine Wochenarbeitszeit von mindestens 35 bis 40 Stunden, im Vereinigten Königreich (Großbritannien und Nordirland) von mehr als 30 Wochenstunden. Teilzeitarbeitsuchende sind in den Zahlen zur Arbeitslosigkeit nicht

enthalten in: Frankreich (aber in der nationalen Statistik verfügbar), Irland und praktisch auch im Vereinigten Königreich.

Teilzeitarbeitsuchende sind nur dann einbezogen, wenn die gewünschte Arbeitszeit eine Mindeststundenzahl erreicht: Bundesrepublik Deutschland 20 Stunden Niederlande 20 Stunden Dänemark 15 Stunden

In Italien, Griechenland und Belgien erfolgt die Einschreibung als Arbeitsloser unabhängig davon, ob Teilzeit- oder

Vollzeitbeschäftigung gewünscht wird (eine Mindeststundenzahl existiert nicht).

Ausbildung im Betrieb

Beschäftigungslose Jugendliche unter 25 Jahren, die über das Arbeitsamt einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen, zählen in der Regel zu den Arbeitslosen. Eine Ausnahme stellen die Bundesrepublik Deutschland und Griechenland dar – Ausbildungsplatzsuchende werden getrennt erfaßt – und zu einem gewissen Grad auch Irland und Dänemark. In den letztgenannten Ländern werden sie nur dann zu den Arbeitslosen gezählt, sofern ein Anspruch auf Leistungen besteht. Aufgrund der Voraussetzungen ist dies nur für wenige Jugendliche der Fall.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

In manchen Ländern ist die Unterscheidung, ob eine dauerhafte oder eine vorübergehende Tätigkeit gesucht wird, für die Zählung als Arbeitsloser ohne Einfluß: Italien, Niederlande, Belgien, Vereinigtes Königreich, Griechenland.

In anderen Ländern werden Personen, die keine dauerhafte Beschäftigung suchen, nicht zu den Arbeitslosen gerechnet: Frankreich, Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland (sofern die Arbeitssuchenden üblicherweise keine Arbeitnehmers-tätigkeit ausüben).

2.2 Merkmale der Person

Altersabgrenzung

Land	Mindestalter	Höchstalter
Bundesrepublik Deutschland	15 Jahre	64 Jahre
Frankreich	16 Jahre	keine obere Altersgrenze
Italien	15 Jahre	keine obere Altersgrenze
Niederlande	15/16 Jahre	64 Jahre
Belgien	15/18 Jahre	59 Jahre (Frauen), 64 Jahre (Männer)
Luxemburg	16 Jahre	64 Jahre
Vereinigtes Königreich	16 Jahre	65 Jahre (Frauen), 70 Jahre (Männer)
Irland	16 Jahre	64 Jahre
Dänemark	16 Jahre	67 Jahre
Griechenland	15 Jahre	keine obere Altersgrenze

Neueintritte ins Erwerbsleben (Jugendliche)

Jugendliche, die einen ersten Arbeitsplatz suchen, werden in den meisten Mitgliedsländern als arbeitslos gezählt, sofern sie dies über die Registrierung beim Arbeitsamt tun. Ein wesentliches Motiv der Einschreibung dürfte für diese Personengruppe die Aussicht auf einen eventuellen Leistungsbezug sein. Die Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen variieren erheblich von Land zu Land.

Wiedereintritt ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (Hausfrauen)

Sofern Personen nach längerer beruflicher Inaktivität, wie z. B. Hausfrauen, über das Arbeitsamt eine Beschäftigung suchen, sind sie bei Vorliegen der jeweiligen Abgrenzungsvoraussetzungen unter den Arbeitslosen enthalten. Eine gewisse Ausnahme stellt Italien dar, wo Hausfrauen, die eine Erstbeschäftigung suchen, zwar in den nationalen Ver-

mittlungslisten als Kategorie III geführt werden, aber nicht unter den vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Arbeitslosen ausgewiesen werden.

Hinzuweisen ist wieder darauf, daß ein wesentliches Motiv der Einschreibung für diese Personengruppe ein eventueller Leistungsbezug sein dürfte. Die Bedingungen zum Bezug von Leistungen variieren von Land zu Land. Die Voraussetzungen (z. B. Beitragszahlungen) sind meist nicht erfüllt.

Behinderte

Als vermittlungsfähig angesehene Behinderte werden in allen EG-Ländern zu den Arbeitslosen gerechnet.

Ferienkräfte (Studenten/Schüler)

Bei Studenten/Schülern, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit), gibt es von Land zu Land erhebliche Unterschiede im Hinblick auf ihren Einbezug in die Arbeitslosenstatistik. Sie sind enthalten in: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Griechenland.

In Irland und Dänemark können sie enthalten sein, sofern ein Anspruch auf Unterstützung besteht. Die Voraussetzungen hierfür dürften für diesen Personenkreis aber selten vorliegen.

In Belgien und Italien können Studenten/Schüler als arbeitslos ausgewiesen werden, sofern sie sich beim Arbeitsamt als arbeitsuchend einschreiben.

Ruhegehaltsempfänger

In den meisten Ländern sind Ruhegehaltsempfänger unter den Arbeitslosen ausgeschlossen, mit folgenden Ausnahmen:

In Frankreich können im Prinzip auch Ruhegehaltsempfänger unter den registrierten Arbeitslosen enthalten sein, sofern sie die allgemeinen Kriterien für die Erfassung als Arbeitslose erfüllen.

Sie können ebenfalls in den Arbeitslosenzahlen des Vereinigten Königreichs enthalten sein. Personen, die sich nach Erreichen der Altersgrenze beim Arbeitsamt als arbeitssuchend einschreiben, werden zu den Arbeitslosen gerechnet, sofern sie eine Vollzeitbeschäftigung suchen. Sie erhalten dann eine Arbeitslosenunterstützung in Höhe ihres Basis-Ruhegehalts.

Empfänger sonstiger Renten

Personen ohne Beschäftigung, die andere Renten als Altersruhegeld beziehen, können sich in der Regel als Arbeitsloser einschreiben und werden auch als arbeitslos gezählt.

Die Ausnahmen stellen Luxemburg und zu einem gewissen Grade Dänemark dar. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gehören Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht zu den Arbeitslosen.

2.3 Karteiführung

Auswirkungen des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung für die Zählung als Arbeitsloser

In der Regel bedeutet ein Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung keinen Hinderungsgrund zur Aufnahme in das Arbeitslosenregister. Es kann jedoch Einfluß auf die Leistungsgewährung haben.

Nur in Dänemark und im Vereinigten Königreich, wo die Zählung als Arbeitsloser an den Bezug von Leistungen gebunden ist und im vorliegenden Fall die Unterstützungszahlungen vorübergehend wegfallen, kann ein Selbstverschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung die Zählung als Arbeitsloser beeinflussen.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Im Prinzip werden Arbeitslose, die vorübergehend erkranken – mit Ausnahme Italiens –, nicht mehr als arbeitslos ausgewiesen. Unterschiede ergeben sich aber in der Auslegung des Begriffs „vorübergehend“. In Dänemark werden die registrierten Arbeitslosen nicht mehr im Arbeitslosenregister geführt, wenn sie unabhängig von der Dauer, krank sind. Ähnlich ist es in Belgien. In Irland und im Vereinigten Königreich gilt ein 3-Tageszeitraum als vorübergehend. In anderen Ländern ist der Begriff „vorübergehend“ nicht näher präzisiert (Griechenland).

Vorübergehend arbeitsunfähige Arbeitslose werden in Luxemburg und den Niederlanden weiterhin in der Kartei geführt, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht länger als 1 Monat dauert. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland werden arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose unabhängig von der Dauer der Erkrankung nicht als Arbeitslose, sondern als nichtarbeitslose Arbeitsuchende gezählt, wenn sie ihre Arbeitsuche über das Arbeitsamt aufrechterhalten wollen und die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich nicht länger als 3 Monate dauern wird. In Italien bleibt – im Gegensatz zu den anderen EG-Staaten – der Arbeitslose bei vorübergehender Krankheit als Arbeitsloser eingeschrieben. Kann er sich nicht persönlich beim Arbeitsamt melden, kann er damit eine andere Person beauftragen. In diesem Fall wird jedoch ein Attest verlangt, aus dem hervorgeht, daß er selbst verhindert ist.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Im allgemeinen erfolgt bei Ablehnung eines Vermittlungsangebots nicht automatisch eine Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen. Die Ablehnung kann jedoch Einfluß auf den Leistungsbezug haben (Sperrzeit, Einstellung des Leistungsbezugs). In Dänemark, im Vereinigten Königreich, in Luxemburg und Irland führt die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung in der Regel zur Einstellung der Unterstützungszahlungen. Da in Dänemark und Irland die Arbeitslosenstatistik eng an den Bezug von Leistungen geknüpft ist, erfolgt in diesem Fall die Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen. In Luxemburg erfolgt keine Herausnahme; im Vereinigten Königreich bleiben sie in der Kartei, sofern ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Der Begriff der Zumutbarkeit eines Vermittlungsangebots und damit die Möglichkeit einer Ablehnung ohne weitere Konsequenzen spielt auch in einer Reihe anderer Länder eine Rolle. Er ist jedoch nicht immer klar umrissen, ändert sich im Zeitablauf und in der Verwaltungspraxis und läßt einen Ermessensspielraum. Eine vergleichende Darstellung war deshalb nicht möglich.

Kontrolle des Fortbestandes der Arbeitslosen

In der Regel ist ein regelmäßiges Vorsprechen des eingeschriebenen Arbeitslosen beim Arbeitsamt erforderlich. Die Zeitspanne kann variieren zwischen täglich: Belgien, zum Teil auch in Irland, wöchentlich: Luxemburg, 14-tägig: Vereinigtes Königreich, monatlich: Italien, Niederlande, Irland, Dänemark, Griechenland, Frankreich.

In der Bundesrepublik Deutschland muß sich der arbeitslose Leistungsempfänger nur nach Aufforderung durch das Arbeitsamt melden. Eine derartige Einladung zur Arbeitsberatung soll in Abständen von nicht länger als 3 Monaten erfolgen. Vor jeder (monatlichen) Zählung ist jedoch der Bestand an Arbeitslosen, evtl. in Kontakten mit den Bewerbern, daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit noch gegeben sind.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Arbeitslose, die vollzeitlich an staatlich geförderten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, werden während dieser Zeit – mit Ausnahme Italiens, Luxemburgs und des flämischen Landesteils Belgiens – nicht mehr als Arbeitslose geführt.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Arbeitslose, die an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilnehmen, werden nicht mehr als Arbeitslose aufgeführt.

3. Abgrenzung der Arbeitslosigkeit in den zehn EG-Ländern

Bundesrepublik Deutschland Allgemeine

Definition der Arbeitslosigkeit

Als Arbeitslose gelten in der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitsuchende vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die sich beim zuständigen Arbeitsamt persönlich gemeldet haben, eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer mit 20 und mehr Stunden wöchentlich suchen, nicht oder weniger als 20 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, nicht in schulischer Ausbildung stehen, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, kein Altersruhegeld oder keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen, in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) wohnen, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben können und dürfen und somit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Der Arbeitslose muß regelmäßige Kontakte zum Arbeitsamt unterhalten.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Vollzeitarbeitslose sind in der Statistik enthalten.
- Teilzeit: Teilzeitarbeitsuchende sind in der Statistik der Arbeitslosen enthalten, sofern die gewünschte Arbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt.

Ausbildung im Betrieb

Personen ausschließlich auf der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz sind unter den Arbeitslosen nicht enthalten.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft: Personen, die eine dauerhafte Tätigkeit suchen, zählen zu den Arbeitslosen, soweit nicht eine Angebotseinschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder auf Heimarbeit vorliegt.

Außerdem darf das Bewerberangebot nicht auf eine Beschäftigung von weniger als 20 Stunden wöchentlich beschränkt sein.

- Vorübergehend: Personen, die üblicherweise keine Arbeitnehmertätigkeit ausüben, wie Hausfrauen oder Studenten, zählen nicht zu den Arbeitslosen, sofern sie nur eine bis zu 3 Monaten befristete Beschäftigung aufnehmen wollen. In der Statistik der Arbeitsämter werden sie als nichtarbeitslose Arbeitsuchende geführt.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung –

Mindestalter: 15 Jahre

- Höchstalter: 64 Jahre

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Schulabgänger und Studienabgänger, die sich nach der Schulentlassung bzw. Beendigung des Studiums beim Arbeitsamt als arbeitsuchend melden, werden als Arbeitslose gezählt, wenn sie auch für eine Vermittlung auf einen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Ob sie auch Leistungen erhalten, hängt von den Kriterien zum Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe ab.

Schulabgänger, die ausschließlich eine schulische oder betriebliche Ausbildung anstreben, werden nicht als Arbeitslose gezählt.

- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Die betreffenden Personen werden von Beginn der Arbeitslosmeldung an als arbeitslos gezählt. Ob sie auch Leistungen erhalten, hängt von den Voraussetzungen zum Leistungsbezug ab.

Vermittlungsfähige Behinderte

Vermittlungsfähige Behinderte zählen zu den Arbeitslosen.

Studenten/Schüler, die nur eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Studenten/Schüler, die nur eine Ferienarbeit suchen, gelten nicht als Arbeitslose.

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Der Arbeitnehmer ist nicht arbeitslos, wenn er Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsausgleichleistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art für eine Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres erhält.

- Empfänger sonstiger Renten: Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Nicht als arbeitslos gezählt werden Bezieher von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen. Sonstige Rentenempfänger können unter den Arbeitslosen enthalten sein.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Auf die Zählung als Arbeitsloser hat der verschuldete Verlust einer Beschäftigung keinen Einfluß.

Hat der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben und hat er dadurch vorsätzlich oder

grob-fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit des Arbeitslosengeldes von in der Regel 8 Wochen ein (§119 AFG).

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose werden nicht als Arbeitslose, sondern als nichtarbeitslose Arbeitsuchende gezählt, wenn sie die Weiterführung ihres Bewerberangebots wünschen und die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich nicht länger als 3 Monate dauern wird.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Die Ablehnung von Vermittlungsangeboten führt nicht unbedingt zur Streichung aus der Arbeitslosenkartei.

Lehnt ein Leistungsempfänger (Arbeitsloser) eine zumutbare Beschäftigung ab, kann dies zu einer Sperrzeit des Arbeitslosengeldes von 8 Wochen führen; dies führt nicht zur Streichung aus der Arbeitslosenkartei.

Hat der arbeitslose Leistungsempfänger nach der Entstehung des Anspruchs aber *zweimal* Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben und ist er nicht bereit, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an einer zumutbaren Maßnahme teilzunehmen, wird er nicht mehr als Arbeitsloser gezählt.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Der Bestand an Arbeitslosen ist vor jeder monatlichen Zählung in Verbindung mit Meldungen oder sonstigen Kontakten daraufhin zu überprüfen, ob und welche Bewerberangebote sich erledigt haben.

Arbeitslose Leistungsempfänger müssen sich nur nach Aufforderung durch das Arbeitsamt melden. Eine derartige Einladung zur Arbeitsberatung soll in Abständen von nicht länger als 3 Monaten erfolgen. Liegt bei einem arbeitslosen Nichtleistungsempfänger der letzte Kontakt zum Arbeitsamt länger als drei Monate zurück, kommt eine weitere Zählung nicht in Betracht.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Bei den Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen – wie Fortbildungs-, Umschulungs-, Grundausbildungs-, Förderungslehrgängen und sonstigen berufsvorbereitenden Maßnahmen – wird für die Erfassung in der Arbeitsmarktstatistik nach der Art des Unterrichts unterschieden in

- (1) Teilzeit- oder Fernunterricht (berufsbegleitend) und
- (2) Vollzeitunterricht (ganztätig).

Teilnehmer an Teilzeit- oder Fernunterricht, die vor Eintritt in die Maßnahme arbeitslos waren oder während der Maßnahme arbeitslos geworden sind, werden als Arbeitslose gezählt. Bei den Teilnehmern am Vollzeitunterricht erfolgt keine Erfassung in der Arbeitslosenstatistik; sie werden als nichtarbeitslose Arbeitsuchende nachgewiesen, wenn ein Dauerarbeitsplatz vermittelt werden soll.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Personen in einer vom Arbeitsamt geförderten Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung gelten nicht als Arbeitslose, sondern als nichtarbeitslose Arbeitsuchende.

Frankreich

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Die Statistik der Arbeitslosigkeit des SAEG für Frankreich bezieht sich auf Personen ohne Beschäftigung, die sofort verfügbar sind und über die Einschreibung bei der Arbeitsverwaltung – der Agence Nationale pour l'Emploi – eine dauerhafte (ständige) Vollzeitbeschäftigung von mehr als 30 Wochenstunden suchen (Kategorie 1 der nationalen Statistiken).

In der nationalen Statistik der Arbeitssuchenden werden 5 Kategorien unterschieden:

1. Personen ohne Beschäftigung, die sofort verfügbar sind und eine dauerhafte Vollzeitbeschäftigung suchen.
2. Personen ohne Beschäftigung, die sofort verfügbar sind und eine dauerhafte Teilzeitbeschäftigung suchen.
3. Personen ohne Beschäftigung, die sofort verfügbar sind und eine Beschäftigung von begrenzter Dauer oder vorübergehender oder saisonaler Art suchen (einschließlich sehr kurzer Dauer).
4. Personen ohne Beschäftigung, die nicht sofort verfügbar sind und eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung auf Dauer oder nur vorübergehend suchen.
5. Personen, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und eine andere Tätigkeit suchen (auf Dauer oder vorübergehend, Vollzeit oder Teilzeit).

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Die Statistik der Arbeitslosen bezieht sich auf Vollzeitarbeitsuchende. Als Vollzeit gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden.
- Teilzeit: Teilzeitarbeitsuchende sind nicht enthalten. (Sie könnten jedoch aus der nationalen Statistik entnommen werden – Kategorie 2).

Ausbildung im Betrieb

Personen auf der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz sind unter den Arbeitslosen enthalten.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft: Personen, die eine dauerhafte Tätigkeit suchen, zählen zu den Arbeitslosen.
- Vorübergehend: Personen auf der Suche nach vorübergehender Beschäftigung werden in den Angaben des SAEG nicht zu den Arbeitslosen gerechnet. (Sie werden aber in der nationalen Statistik unter Kategorie 3 geführt).

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: 16 Jahre
- Höchstalter: Es besteht keine Höchstaltersgrenze.

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Sofern die allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit erfüllt ist (siehe unter 1), sind diese Personen in den Arbeitslosenzahlen enthalten.

Da der Bezug von Unterstützungszahlungen ein wesentliches Motiv der Einschreibung beim Arbeitsamt darstellen dürfte, soll hier noch auf das eingangs wiedergegebene System des Leistungsbezuges verwiesen werden, insbesondere allocation forfaitaire.

- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Sofern die allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit erfüllt ist (siehe unter 1), sind die jeweiligen Personen in den Arbeitslosenzahlen enthalten.

Da der Bezug von Unterstützungszahlungen ein wesentliches Motiv der Einschreibung beim Arbeitsamt darstellen dürfte, soll hier noch auf das eingangs wiedergegebene System des Leistungsbezugs verwiesen werden, insbesondere allocation forfaitaire.

Vermittlungsfähige Behinderte

Vermittlungsfähige Behinderte sind unter den Arbeitslosen enthalten.

Studenten/Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Studenten oder Schüler, die nur eine zeitweilige Tätigkeit suchen, werden nicht als Arbeitslose ausgewiesen. (In der nationalen Statistik werden sie in der Kategorie 3 geführt).

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Im Prinzip können auch Ruhegehaltsempfänger unter den registrierten Arbeitslosen enthalten sein, sofern sie die allgemeinen Bedingungen der Arbeitslosigkeit erfüllen. Hinzuweisen ist noch darauf, daß Personen, die älter als 60 Jahre sind, die sogenannte Einkommensgarantie (garantie de ressources), eine Art vorzeitige Verrentung, in Anspruch nehmen können. Sie zählen dann in der Regel nicht mehr zu den Arbeitslosen.
- Empfänger sonstiger Renten: Empfänger sonstiger Renten können als Arbeitslose registriert sein.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Ein Verschulden beim Verlust der letzten Beschäftigung spielt für die Zählung als Arbeitsloser keine Rolle.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Während der Dauer einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit werden die Arbeitssuchenden in der Regel nicht zu den Arbeitslosen gezählt. Eingeschriebene Arbeitslose, die krank werden, werden aus der Sozialversicherung (sécurité sociale) weiter unterstützt, unabhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Diese Änderung muß dem Arbeitsamt mitgeteilt werden und die betreffenden Arbeitslosen werden, zumindest vorübergehend, aus der Kartei gestrichen. Eine Reihe von Arbeitslosen, die nur vorübergehend krank werden, melden dies allerdings nicht dem lokalen Arbeitsamt.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Die Ablehnung eines Vermittlungsangebots führt nicht automatisch zur Streichung aus der Kartei. Falls wiederholt zumutbare Angebote des Arbeitsamtes ungerechtfertigt abgelehnt werden, kann der Leiter des lokalen Arbeitsamtes beim Directeur Départemental du Travail et de l'Emploi die

Streichung beantragen, der dann aufgrund des erstellten Berichtes darüber entscheidet.

Falls auf Aufforderung des Arbeitsamtes nicht geantwortet wird, erfolgt Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Die Aktualisierung des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit kann geschehen über:

- Persönliches Vorsprechen beim Arbeitsamt mindestens 1 Mal pro Monat
- Anzeige per Post. Zu diesem Zweck schickt der Arbeitslose jeden Monat ein ausgefülltes Formular an sein zuständiges Arbeitsamt in dem er jede Änderung zur Arbeitssuche mitteilen muß. Dieses System wird im Laufe der Zeit generell eingeführt.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Arbeitslose, die an staatlich geförderten Bildungsmaßnahmen teilnehmen, werden nicht mehr zu den Arbeitslosen gerechnet.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Arbeitslose, die unter einer staatlichen Beschäftigungsmaßnahme (créations spéciales d'emploi) eine Stelle finden, werden aus der Arbeitslosenkartei gestrichen.

Sonstiges

Arbeitslose, die nur kurzzeitig beschäftigt werden, nämlich weniger als 8 Tage, bleiben während dieser Zeit als arbeitslos registriert.

Italien

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Eingeschriebene Arbeitslose sind bei den Arbeitsämtern registrierte Personen ohne Arbeit, die eine Arbeit suchen und für eine Tätigkeit sofort zur Verfügung stehen. Hierunter fallen die in den Vermittlungslisten unter Kategorie I und II geführten und vom Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale ausgewiesene Zahl von Arbeitslosen, die bereits früher als abhängig Beschäftigte gearbeitet haben, sowie Jugendliche unter 21 Jahren und andere Personen, die eine erste Tätigkeit als Arbeitnehmer suchen (einschl. derjenigen, die nach Abschluß des Wehrdienstes Arbeit suchen).

Die gemeldeten Arbeitslosen werden in den Vermittlungslisten der Arbeitsämter in fünf Kategorien eingeteilt:

- I. Arbeitslose, die bereits eine Tätigkeit ausgeübt haben, also Arbeitnehmer, die unmittelbar nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses beschäftigungslos geworden sind;
- II. Jugendliche unter 21 Jahren und andere Personen, die eine Erstbeschäftigung suchen oder aus dem Wehrdienst entlassen worden sind;
- III. Hausfrauen, die eine Erstbeschäftigung suchen;
- IV. Arbeitssuchende Rentner (Bezieher von Altersruhegeld);
- V. Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung haben, aber einen anderen Arbeitsplatz suchen.

Die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ausgewiesenen Arbeitslosenzahlen umfassen nur die Kategorien I und II.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Die Einschreibung als Arbeitsloser erfolgt unabhängig davon, ob Vollzeit oder Teilzeit gewünscht wird.
 - Teilzeit: Die Einschreibung als Arbeitsloser erfolgt unabhängig davon, ob Vollzeit oder Teilzeit gewünscht wird.
- Eine Mindestwochenstundenzahl ist nicht festgelegt.

Ausbildung im Betrieb

Ausbildungsplatzsuchende zählen zu den Arbeitslosen.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft: Die Einschreibung als Arbeitsloser erfolgt unabhängig davon, ob eine dauerhafte oder vorübergehende Tätigkeit gesucht wird.
- Vorübergehend: Die Einschreibung als Arbeitsloser erfolgt unabhängig davon, ob eine dauerhafte oder vorübergehende Tätigkeit gesucht wird.

Sonstiges

Saisonarbeiter werden gesondert registriert.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: 15 Jahre
- Höchstalter: Es existiert keine obere Altersgrenze.

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Sofern eine Einschreibung beim Arbeitsamt erfolgt, sind Jugendliche unter den Arbeitslosen enthalten.
- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Hausfrauen, die eine Erstbeschäftigung suchen, werden in den nationalen Vermittlungslisten unter Kategorie III geführt und deshalb vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften nicht unter den registrierten Arbeitslosen ausgewiesen. Falls jedoch in der Vergangenheit (selbst weit zurückliegend) ein Arbeitsverhältnis bestand oder wenn die Hausfrau Haushaltsvorstand ist, dann wird sie bei Arbeitssuche in der Kategorie I geführt und zählt damit zu den vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Arbeitslosenzahlen.

Vermittlungsfähige Behinderte

Vermittlungsfähige Behinderte zählen zu den Arbeitslosen.

Studenten /Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Sofern über ein Arbeitsamt eine Beschäftigung gesucht wird, wird diese Personengruppe registriert.

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Ruhegehaltsempfänger, einschließlich Personen die vorzeitig in den Ruhestand treten, sind nicht unter den vom Statistischen Amt der Europäi-

sehen Gemeinschaften ausgewiesenen Arbeitslosen enthalten. Sie werden in der nationalen Statistik in der Kategorie IV geführt.

- Empfänger sonstiger Renten: Diese Personengruppe wird zu den Arbeitslosen gerechnet. In der nationalen Statistik werden sie in der Kategorie I geführt.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung spielt für den Status der Arbeitslosigkeit keine Rolle.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Ist ein Arbeitsloser vorübergehend arbeitsunfähig und kann sich nicht persönlich beim Arbeitsamt melden, kann er damit eine andere Person beauftragen. In diesem Fall wird jedoch ein Attest verlangt, aus dem hervorgeht, daß er selbst verhindert ist.

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit spielt keine Rolle. Die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitslosen wird lediglich als Nachweis dafür verlangt, daß er nicht in der Lage ist, sich an dem vom Arbeitsamt festgelegten Tag persönlich vorzustellen, um die Fortdauer seines Arbeitslosenstatus zu sichern und die Streichung aus der Arbeitslosenliste zu vermeiden.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Bei Ablehnung eines Vermittlungsangebots erfolgt keine Streichung aus der Kartei.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Einmal Vorsprechen pro Monat ist erforderlich.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Beschäftigungslose Arbeitnehmer, denen eine Teilnahme an Berufsausbildungskursen vermittelt wurde, gelten nach wie vor als Arbeitslose.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden zur Zeit nicht durchgeführt.

Niederlande

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Als Arbeitslose werden vom Ministerium für Soziale Angelegenheiten (Ministerie van Sociale Zaken) alle Personen ohne Arbeit gezählt, die über die Einschreibung beim Arbeitsamt eine Tätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden suchen und dafür verfügbar sind. Wenn bestimmte Umstände, z. B. noch ausstehende berufliche oder medizinische Gutachten, die sofortige Verfügbarkeit vorübergehend einschränken, zählen die Betroffenen trotzdem zu den Arbeitslosen.

In der nationalen Statistik werden folgende Kategorien geführt:

11 Stellensuchende ohne jede Arbeit sowie Personen, die zu einem bereits festliegenden Termin arbeitslos werden;

21 Beschäftigte Stellensuchende, die sich von bevorstehender Arbeitslosigkeit bedroht fühlen;

31 Beschäftigte Stellensuchende, die eine andere Tätigkeit wünschen;

32 Beschäftigte Stellensuchende, die ihre Beschäftigung beizubehalten wünschen, daneben jedoch eine weitere Tätigkeit suchen;

41 Ferienkräfte;

81 Personen, die nur im Hinblick auf die Durchführung von Vorschriften der Arbeitsverwaltung eingeschrieben werden (z. B. Regelung für Wanderarbeitnehmer, Fortbildung Erwerbstätiger);

91 Personen, die sich gemäß der Regelung für Beschäftigte mit Arbeitszeit Null einschreiben (nuluurwerkers);

92 Personen, die sich gemäß der Regelung für „überschwemmungs- und hochwasserbedingte“ Arbeitslose einschreiben.

In den vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ausgewiesenen Zahlen der registrierten Arbeitslosigkeit ist nur die Kategorie 11 enthalten.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Vollzeitarbeitsuchende zählen zu den Arbeitslosen.

- Teilzeit: Sofern eine Tätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden gesucht wird, werden die Arbeitsuchenden zu den Arbeitslosen gezählt.

Ausbildung im Betrieb

Personen (Jugendliche), die über das Arbeitsamt eine Lehrstelle suchen, zählen zu den Arbeitslosen.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft: Sofern eine Tätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden gesucht wird, zählen diese Arbeitssuchenden zu den Arbeitslosen.

- Vorübergehend: Auch hier gilt das Kriterium von mindestens 20 Wochenstunden Arbeitszeit, selbst wenn nur eine vorübergehende Beschäftigung gesucht wird.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: 15/16 Jahre (Ende der Schulpflicht)

- Höchstalter: 64 Jahre

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Jugendliche, die sich nach Abschluß ihrer Ausbildung beim Arbeitsamt als arbeitssuchend registrieren lassen, werden zu den Arbeitslosen gezählt.

Die Einschreibung ist Voraussetzung zum Bezug von Sozialunterstützung (Rijksgroepsregeling Werklose Werkmers), sofern auch die übrigen Bedingungen zur Zahlung dieser Unterstützung vorliegen.

- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Sofern sie sich beim Arbeitsamt als

arbeitsuchend einschreiben, werden sie zu den Arbeitslosen gezählt.

Vermittlungsfähige Behinderte

Vermittlungsfähige Behinderte sind enthalten.

Studenten/Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Diese Personengruppe wird nicht zu den Arbeitslosen gerechnet.

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Personen, die eine Altersrente (AOW) erhalten, werden nicht zu den Arbeitslosen gerechnet. Personen, die eine vorgezogene Altersrente beziehen, (mit anderen Worten vor ihrem 65. Lebensjahr) werden jedoch zu den Arbeitslosen gezählt.

Personen, die vor ihrem 65. Lebensjahr freiwillig mit einer Lohnausgleichszahlung (wie etwa die VUT) ausgeschieden sind, werden nicht zu den Arbeitslosen gerechnet.

- Empfänger sonstiger Renten: Empfänger sonstiger Renten können unter den Arbeitslosen enthalten sein.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung spielt für die Zählung als Arbeitsloser keine Rolle, hat aber Einfluß auf die Leistungsgewährung.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Die Tatsache, daß ein Arbeitsloser, z. B. wegen Krankheit, vorübergehend nicht zur Verfügung steht, gelangt dem Arbeitsamt nicht immer zur Kenntnis. Bei kurzfristiger Krankheit von einigen Tagen bleibt der Arbeitslose weiterhin in der Statistik.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

2-3 Angebote können abgelehnt werden, ohne daß dies Einfluß auf die Zählung als Arbeitsloser hat.

Die Ablehnung eines als zumutbar erachteten Stellenangebots führt aber zur vollen oder teilweisen Einstellung der Unterstützungsleistungen.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Die Einschreibung beim Arbeitsamt muß im allgemeinen monatlich erneuert werden.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Streichung erfolgt, sofern es sich um Vollzeitunterricht handelt.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Arbeitslose, die an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilnehmen, werden nicht mehr als arbeitslos ausge-

¹⁾ Unter „chômeurs partiels“ versteht man Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag zwar weiterbesteht, aber denen vorübergehend kein Lohn/Gehalt gezahlt wird.

Sonstiges

Beachte: Dauer der Arbeitslosigkeit:

In den Niederlanden wird nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit, sondern die Zeit der Einschreibung ausgewiesen. Beide Zeiträume stimmen dann überein, wenn sich der Arbeitssuchende zu dem Zeitpunkt einschreibt, an dem er arbeitslos geworden ist (und für eine Beschäftigung zur Verfügung steht).

Belgien

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosen umfassen die bei der belgischen Arbeitsverwaltung (Office National de l'Emploi) als arbeitsuchend eingeschriebenen Personen ohne Arbeit, die Arbeitslosenunterstützung erhalten, sonstige Arbeitssuchende mit Registrierungspflicht sowie freiwillig eingeschriebene Personen ohne Arbeit auf Arbeitssuche. Diese drei Personengruppen werden dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt. Sie sind im folgenden näher erläutert.

1. Unterstützte Vollarbeitslose (chômeurs complets indemnisés). Diese Arbeitslosen beziehen Unterstützung und setzen sich zusammen aus:

- Arbeitnehmern, die während einer bestimmten Zeit innerhalb einer Referenzperiode gearbeitet haben und deren Arbeitsvertrag beendet wurde. Sie erhalten Arbeitslosenunterstützung (allocation de chômage).
 - Jugendlichen nach Beendigung ihrer Ausbildung. Je nachdem, ob sie Haushaltsvorstand sind, erhalten sie nach einer Wartezeit von 75 bzw. 150 Tagen entweder Arbeitslosenunterstützung oder das niedrigere Wartegeld (siehe auch unter Kapitel Leistungsbezug).
2. Sonstige obligatorisch eingeschriebene Arbeitslose (autres chômeurs inscrits obligatoirement). Man unterscheidet:
- jugendliche Arbeitssuchende in der Regel unter 26 Jahren, die ihre Ausbildung erst beendet haben und die entsprechend dem Art. 124 des Königlichen Erlasses vom 20. 12. 1963 eingeschrieben sind, und zwar während 75 Tagen (für die unter 18jährigen) bzw. 150 Tagen (für 18jährige und älter), bis ihnen ihre Arbeitslosenunterstützung oder Wartegeld gewährt wird;
 - bestimmte Vollarbeitslose, die vorübergehend vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, aber während der Dauer des Ausschlusses eingeschrieben bleiben;
 - von den Sozialämtern (Centres publics d'aide sociale) übermittelte Personen;
 - bestimmte Personen, die unter die Zuständigkeit des Integrationsfonds für Behinderte fallen (Fonds national de reclassement social des handicapés);
 - Teilarbeitslose (chômeurs partiels)¹⁾ nach einer bestimmten Arbeitslosenperiode, die mit der Konjunktur und dem Wirtschaftszweig variiert;
 - Personen, die während der Zeit des Leistungsbezugs auf eigenem Wunsch eine Beschäftigung mit verkürzter Arbeitszeit angenommen haben (Art. 130, § 2 BIS des Königlichen Erlasses vom 20. 12. 1963) und deren Arbeitsvertrag beendet ist und die weiterhin für eine Teilzeitarbeit eingeschrieben bleiben.

3. Auf eigenen Wunsch eingeschriebene Arbeitsuchende ohne Beschäftigung (demandeurs d'emploi libres inoccupés).

Es handelt sich um nichtbeschäftigte Personen, die keine Arbeitslosenunterstützung beziehen, sich aber trotzdem als arbeitsuchend beim Arbeitsamt einschreiben und unter keine der beiden vorgenannten Kategorien fallen. Im Durchschnitt belaufen sie sich aber nur auf 5-6% aller 3 Kategorien.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Arbeitslose, die eine Vollzeittätigkeit suchen, sind enthalten.
- Teilzeit: Teilzeitarbeitsuchende sind unter den eingeschriebenen Arbeitslosen enthalten, können jedoch nicht getrennt ausgewiesen werden.

Ausbildung im Betrieb

Personen, egal welchen Alters, die über die Arbeitsverwaltung einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen, sind in den Arbeitslosenzahlen enthalten.

Anmerkung:

Jeder unterstützte Vollzeitbeschäftigte kann unter bestimmten Bedingungen eine berufliche Ausbildung in einem öffentlichen, privaten oder betrieblichen Bildungszentrum erhalten. Während der Suche nach einer geeigneten beruflichen Bildung bleibt der betreffende Arbeitslose in der Kartei.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft: Arbeitslose, die eine dauerhafte Tätigkeit suchen, sind enthalten.
- Vorübergehend: Arbeitslose, die eine vorübergehende Beschäftigung suchen, sind in der Statistik enthalten, können aber nicht getrennt ausgewiesen werden.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: 15/18 Jahre
Mit Gesetz vom 29. Juni 1983 wurde die allgemeine Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr ausgedehnt. Zugleich wurde eine Teilzeitschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr eingeführt.
- Höchstalter: Für die „unterstützten Vollarbeitslosen“ und die „sonstigen obligatorisch eingeschriebenen Arbeitslosen“ liegt die Altersgrenze bei 64 Jahren für die Männer – sie werden ab dem 65. Lebensjahr nicht mehr geführt – und bei 59 Jahren für die Frauen – sie werden ab dem 60. Lebensjahr nicht mehr geführt. Bei den „auf eigenen Wunsch eingeschriebenen Arbeitsuchenden ohne Beschäftigung“ gibt es theoretisch keine Altersgrenze. In der Praxis werden aber Frauen ab 60 und Männer ab 65 Jahren nicht mehr ausgewiesen. Damit ergibt sich de facto eine Altersgrenze von 59 Jahren bei den Frauen und von 64 Jahren bei den Männern.

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Arbeitsuchende Schulabgänger sind nach Art. 124 des Königlichen Erlasses vom 20. 12. 1963 leistungsberechtigt, wenn sie sich 75 bzw. 150 Tage als Arbeitsuchende beim

Arbeitsamt eingeschrieben haben. Sie werden auch während dieser Zeit als arbeitslos ausgewiesen. Zu beachten ist, daß das Datum der Einschreibung als Arbeitsuchender in der Regel vor dem 26. Lebensjahr des betreffenden Schulabgängers liegen muß und daß zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung und der Einschreibung als Leistungsbezieher nicht mehr als ein Jahr vergangen sein darf. Bis zum Leistungsbezug zählen sie zu den „obligatorisch eingeschriebenen Arbeitslosen.“

- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Sofern die betreffenden Personen über das Arbeitsamt eine Arbeitsstelle suchen, zählen sie zu den Arbeitslosen, egal ob sie Leistungen beziehen oder nicht.

Vermittlungsfähige Behinderte

Die vermittlungsfähigen Behinderten werden zu den Arbeitslosen gerechnet.

Studenten/Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Studenten und Schüler, die während ihrer unterrichtsfreien Zeit über das Arbeitsamt eine vorübergehende Tätigkeit suchen, sind unter den Arbeitslosen enthalten, und zwar in der Kategorie „auf eigenen Wunsch eingeschriebene Arbeitsuchende ohne Beschäftigung“ (demandeurs d'emploi libres inoccupés).

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Ruhegehaltsempfänger können sich bei der Arbeitsverwaltung einschreiben, und zwar in der Kategorie „auf eigenen Wunsch eingeschriebene Arbeitsuchende ohne Beschäftigung“ (demandeurs d'emploi libres inoccupés). Die wenigen Personen, die sich nach Erreichen der Altersgrenze noch einschreiben, werden allerdings nicht mehr in die veröffentlichten Zahlen aufgenommen.

Zu beachten ist, daß der Ruhegehaltsempfänger seine Erwerbstätigkeit bei der staatlichen Versicherungsanstalt (Office national des pensions pour travailleurs salariés) anmelden muß und nicht mehr als 16 947 BF monatlich bzw. 211 104 BF jährlich verdienen darf.

- Empfänger sonstiger Renten: Empfänger sonstiger Renten können unter den registrierten Arbeitslosen enthalten sein.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung spielt für die Einschreibung und Zählung als Arbeitsloser keine Rolle, kann aber Einfluß auf die Leistungsgewährung haben.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Falls bei den „unterstützten Vollarbeitslosen“ (chômeurs complets indemnisés) eine auch nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit die Verfügbarkeit (indisponibilité) aufhebt, dann werden sie vom Leistungsbezug und aus der Kartei gestrichen. Für die anderen Arbeitsuchenden gilt, daß eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im allgemeinen nicht zu einer Herausnahme aus der Kartei der Arbeitslosen führt.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Ein Arbeitsloser, der ein Vermittlungsangebot ablehnt, kann als Arbeitssuchender eingeschrieben bleiben. Ist er Unterstützungsempfänger, besteht für ihn aber die Gefahr, daß er für eine bestimmte Zeit vom Leistungsbezug gesperrt wird.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Die unterstützten Vollarbeitslosen (chômeurs complets indemnisés) müssen sich, von gewissen Ausnahmen abgesehen, täglich bei der zuständigen (Gemeinde-)Behörde melden. Unterbleibt diese Meldung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Werktagen, erfolgt die Streichung aus der Kartei.

Die „sonstigen obligatorisch eingeschriebenen Arbeitslosen“ mit Ausnahme der Jugendlichen während der Wartefrist (stage d'attente) bleiben 3 Monate in der Kartei. Jugendliche nach Abschluß ihrer Ausbildung werden nach Ablauf der Wartezeit wieder eingeschrieben, wenn sie Leistungen beanspruchen.

Die auf eigenen Wunsch eingeschriebenen Arbeitslosen (demandeurs d'emploi libres inoccupés) bleiben i. d. Regel für 1 Monat in der Kartei. Für technisches, Büro- und Führungspersonal gelten 2 Monate.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Im flämischen Landesteil zählen beschäftigungslose Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, weiterhin zu den Arbeitslosen. In den *francophonen* Gemeinden ist dies nicht der Fall.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Gewisse Arbeitslose, die an Maßnahmen der staatlichen Arbeitsbeschaffung teilnehmen, behalten für das Arbeitsamt ihre Eigenschaft als Arbeitssuchende, z. B. Arbeitslose, die in öffentlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Organisationen beschäftigt werden (chômeurs occupés par les pouvoirs publics et certaines associations sans but lucratif; travailleurs du troisième circuit de travail) und Arbeitslose, die im Rahmen des Sonderprogramms vorübergehend eingestellt sind (travailleurs du cadre spécial temporaire).

Sie sind aber nicht in den Arbeitslosenzahlen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften enthalten.

Luxemburg

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Als Arbeitslose gelten alle Personen mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg ohne Beschäftigung, die über die Arbeitsverwaltung (Administration de l'Emploi) eine dauerhafte Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche suchen und für diese Beschäftigung sofort verfügbar sind.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Vollzeitarbeitssuchende sind in der Statistik der Arbeitslosen enthalten.
- Teilzeit: Eine Tätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden muß gesucht werden.

Ausbildung im Betrieb

Jugendliche unter 25 Jahren, die beim Arbeitsamt eingeschrieben sind und eine Ausbildung im Betrieb suchen, zählen zu den Arbeitslosen.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft: Es muß eine dauerhafte Tätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden gesucht werden.
- Vorübergehend: Personen, die nur eine vorübergehende Tätigkeit suchen, zählen nicht zu den Arbeitslosen.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: 16 Jahre
- Höchstalter: 64 Jahre

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Sofern über die Arbeitsverwaltung eine Beschäftigung gesucht wird, werden diese Personen als arbeitslos ausgewiesen. Ob auch Unterstützungsleistungen gewährt werden, hängt von den Voraussetzungen des Leistungsbezugs ab: Wie bereits bei der Darstellung des Systems des Leistungsbezugs erwähnt, können Jugendliche, die nach ihrer Ausbildung über die Arbeitsverwaltung eine Beschäftigung suchen, nach Ablauf einer Wartezeit anspruchsberechtigt werden.

- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Sofern über die Arbeitsverwaltung eine Beschäftigung gesucht wird, werden diese Personen als arbeitslos ausgewiesen. Ob auch Unterstützungsleistungen gewährt werden, hängt von den Voraussetzungen des Leistungsbezugs ab, z. B. eine Beschäftigungszeit von mindestens 26 Wochen während dem der Arbeitslosigkeit vorausgehenden Jahr.

Vermittlungsfähige Behinderte

Die Einschreibung als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt setzt Arbeitsfähigkeit voraus. Personen mit einer Erwerbsunfähigkeit von zwei Dritteln oder mehr wegen geistiger oder körperlicher Behinderung gelten nicht mehr als arbeitsfähig.

Studenten/Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Studenten/Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit (Ferienarbeit) suchen, zählen nicht zu den Arbeitslosen, da als Voraussetzung der registrierten Arbeitslosigkeit eine dauerhafte Beschäftigung gewünscht werden muß.

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Ruhegehaltsempfänger finden sich nicht unter den Arbeitslosen.
- Empfänger sonstiger Renten: Empfänger sonstiger Renten finden sich in der Regel nicht unter den Arbeitslosen.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Ein Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung hat keinen Einfluß auf die Zählung als Arbeitsloser.

Es werden jedoch in diesem Fall keine Unterstützungszahlungen gewährt.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Ein vorübergehend arbeitsunfähiger Arbeitsuchender wird weiterhin in der Kartei geführt, sofern seine Arbeitsunfähigkeit nicht länger als einen Monat dauert. Der arbeitsunfähige Arbeitslosenunterstützungsempfänger wird weiterhin als Arbeitsuchender registriert.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Es steht den Arbeitslosen frei, Vermittlungsangebote abzulehnen, ohne daß die Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen erfolgt. Die Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsplatzangebots bewirkt aber die Streichung der Arbeitslosenunterstützung.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Leistungsempfänger müssen einmal pro Woche vorsprechen.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Arbeitslose, die an staatlichen Ausbildungskursen teilnehmen, werden weiterhin in der Arbeitslosenkartei geführt.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bewirkt Streichung aus der Arbeitslosenkartei.

Vereinigtes Königreich

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Arbeitslose sind Personen ohne Arbeit, die am Zähltag bei den Ämtern für Arbeitslosenunterstützung (Unemployment Benefit Offices) Leistungen beanspruchen und die am Stichtag arbeitslos, arbeitsfähig und für eine Arbeit verfügbar waren. Es handelt sich also um Personen ohne Arbeit, die in der Regel für eine Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen und Arbeitslosenunterstützung (unemployment benefit) beanspruchen oder um Arbeitslose ohne Bezug von Arbeitslosenunterstützung, die aber Anspruch auf Sozialrente haben (supplementary benefits) oder die sich regelmäßig als ohne Arbeit beim Unterstützungsamt melden, um die Zeit für die Sozialversicherung angerechnet zu bekommen (National Insurance Credits).

Anmerkung:

- Ein Arbeitsloser muß nicht tatsächlich eine Unterstützung beziehen, um als arbeitslos erfaßt zu werden. Die Zahl dieser Personen läßt sich aber nicht getrennt ausweisen.
- Personen, die nur wenige Stunden arbeiten und die an Ausbildungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, können zur Forderung von Leistungen berechtigt sein und werden dann als Arbeitslose gezählt. Die Zahl dieser Personen läßt sich nicht getrennt erfassen, ist aber vermutlich sehr klein.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Personen, die eine Vollzeitbeschäftigung (mehr als 30 Stunden pro Woche) suchen, sind als Arbeitslose ausgewiesen.

- Teilzeit: Ein Arbeitsloser, der normalerweise nur eine Teilzeitbeschäftigung ausübte, kann für die Zeit der Arbeitsuche Arbeitslosenunterstützung beantragen und erhalten, soweit seine Verfügbarkeit für eine Arbeit nicht derart eingeschränkt ist, daß er/sie unter normalen Umständen keine Aussicht hat, eine Arbeit zu finden.

Sind diese im allgemeinen restriktiv gehandhabten Voraussetzungen erfüllt, werden diese Personen als Arbeitslose ausgewiesen. Ihre Zahl kann jedoch nicht getrennt erfaßt werden.

Ausbildung im Betrieb

Personen, die einen Ausbildungsplatz im Betrieb suchen, werden mitgezählt; sie werden jedoch nicht getrennt aufgeführt.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft/vorübergehend: Beide Gruppen sind in den Arbeitslosenzahlen enthalten, wenn sie Leistungen beanspruchen. Dies gilt allerdings nicht für Studenten, die beabsichtigen, ihr Studium nach den Ferien fortzusetzen. Diese Gruppe wird weiter unten behandelt.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: 16 Jahre

- Höchstalter: Männer nach Vollendung des siebzigsten und Frauen nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres erhalten keine Arbeitslosenunterstützung. Nach Erreichen des normalen Pensionsalters (65 Jahre bei Männern und 60 Jahre bei Frauen) wird sie im übrigen nur in seltenen Ausnahmefällen gezahlt.

Seit April 1983 sind Personen, die im laufenden Fiskaljahr das sechzigste Lebensjahr vollenden und denen weder Arbeitslosen- bzw. Sozialunterstützung zusteht, nicht mehr verpflichtet, sich bei einem Arbeitslosenunterstützungsamt zu melden, um ihre Sozialversicherungszeiten gutgeschrieben zu bekommen. Sie werden den Betroffenen jetzt automatisch gewährt.

Seit Juni 1983 haben Personen ab 60 Jahren Anspruch auf Anhebung ihrer Sozialunterstützung auf den höheren langfristigen Satz und brauchen sich nicht mehr beim Arbeitslosenunterstützungsamt zu melden. Wegen dieser verwaltschaftlichen Änderungen werden zu diesen Gruppen gehörende Männer nicht mehr als arbeitslos erfaßt.

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Personen, die ihre betriebliche oder schulische Ausbildung beenden, haben in der Regel keine Beiträge gezahlt, da sie keine oder eine nicht ausreichende beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. In diesem Fall kann ihnen keine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden und sie zählen nicht zu den Arbeitslosen. Sie können jedoch häufig Sozialunterstützung (supplementary benefits) erhalten und sind dann als Arbeitslose ausgewiesen.

Anmerkung:

(1) Schulabgänger (school leavers) unter 19 Jahren haben vor Beginn des Schultrimesters nach ihrem Schulabgang keinen Anspruch auf Sozialunterstützung. Im Juni, Juli und August, d. h. in den für diese Regelung relevantesten Monaten, werden die nicht-

leistungsberechtigten Schulabgänger unter 18 Jahren erfaßt, die sich bei den Vermittlungsstellen (Careers Offices) der lokalen Unterichtsbehörden als Arbeitssuchende eintragen. Ihre Zahl wird in der nationalen Statistik zusätzlich veröffentlicht.

(2) Die Zahlen der anspruchsberechtigten Schulabgänger werden für die Altersgruppen 16, 17, 18, 19 sowie 20 Jahre und darüber getrennt aufgeführt.

- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Sofern Leistungen beansprucht werden können, ist diese Personengruppe enthalten.

Vermittlungsfähige Behinderte

Vermittlungsfähige Behinderte sind in der Arbeitslosenstatistik enthalten, sofern sie Leistung beanspruchen.

Studenten/Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Studenten/Schüler, die für die Ferienzeit eine vorübergehende Tätigkeit suchen und die ihr Studium/ihre Schulbildung fortzusetzen beabsichtigen, werden nicht zu den Arbeitslosen gezählt. Diese Personen werden in einer getrennten Aufstellung erfaßt, und die entsprechende Zahl wird zusätzlich zu der monatlichen Gesamtzahl der Arbeitslosen (Anspruchsberechtigten) veröffentlicht.

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Personen, die nach Erreichen des Ruhestandsalters (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) weiterhin eine berufliche Tätigkeit ausüben und die dann arbeitslos werden, können Arbeitslosenunterstützung beanspruchen und als Arbeitslose ausgewiesen werden. Diese Personen erhalten eine Arbeitslosenunterstützung in Höhe ihres Basis-Ruhegehalts. (Sie sind in der nationalen Statistik auch getrennt verfügbar.)

Die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung wird bei Männern nach Vollendung des 70. und bei Frauen ein Jahr nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt.

- Empfänger sonstiger Renten: Arbeitslose, die eine Betriebsrente erhalten – d. h. eine Rente aus vorausgegangener Beschäftigung (diese Gruppe umfaßt die im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie freigesetzten Arbeitnehmer) oder eine sonstige Rente – können Unterstützung oder Sozialversicherungsleistungen beanspruchen und aufgrund dessen als Arbeitslose erfaßt werden. Die ihnen zu zahlende Unterstützung kann allerdings u. U. gekürzt werden.

Sonstige

Nicht zu den Arbeitslosen gerechnet werden Kurzarbeiter und vorübergehend Nichtbeschäftigte (temporarily stopped), also Personen, die vorübergehend ausgestellt wurden und die damit rechnen, daß sie ihre Arbeit bei dem bisherigen Arbeitgeber wieder aufnehmen. Die vorübergehend Nichtbeschäftigten werden gesondert ausgewiesen.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Personen, die ohne triftigen Grund kündigen oder denen wegen Verfehlungen (misconduct) gekündigt wird, verlieren den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen.

Sie werden zu den Arbeitslosen gerechnet, sofern sie ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht gänzlich verlieren. Viele in dieser Lage befindlichen Personen haben aber noch Anspruch auf Sozialrente (supplementary allowance) und werden dann als Arbeitslose gezählt.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Krankheitstage oder sonstige Zeiten von Arbeitsunfähigkeit, die beim „Unemployment Benefit Office“ gemeldet werden, haben den Verlust der Arbeitslosenunterstützung zur Folge. Die betreffenden Arbeitslosen werden aus der Kartei herausgenommen, sofern es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit von nur einigen Tagen handelt.

Arbeitslose, die zum vorgeschriebenen Meldetermin nicht beim „Unemployment Benefit Office“ erscheinen, haben im allgemeinen noch 3 Tage Zeit sich zurückzumelden. Die Regelungen der einzelnen Ämter weichen aber voneinander ab.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Arbeitslosen Leistungsempfängern, die eine zumutbare Beschäftigung bzw. eine zumutbare Bildungsmaßnahme ablehnen, können die Unterstützungszahlungen bis zu sechs Wochen gesperrt werden. Für diese Zeit werden sie nicht als Arbeitslose erfaßt, sofern sie keinen Anspruch auf Sozialunterstützung haben.

Anmerkung:

„Zumutbare Beschäftigung“ (suitable employment) bedeutet übliche Tätigkeit und Arbeitsbedingungen und normalerweise gezahlter (z. B. tariflicher) Lohn oder Gehalt.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Im allgemeinen müssen sich Leistungsempfänger alle zwei Wochen – normalerweise persönlich – beim zuständigen Amt melden. Personen, die mehr als 6 Meilen (ca. 9 km) vom „Unemployment Benefit Office“ entfernt wohnen, können ihren Antrag auf dem Postwege stellen. Einige über einen längeren Zeitraum arbeitslose ältere Personen brauchen sich nur alle drei Monate zu melden.

Der Leistungsempfänger kann sich auf eigenen Wunsch häufiger beim zuständigen Amt melden, umgekehrt kann ihn aber auch das Amt auffordern, häufiger vorzusprechen.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen

Die Teilnahme an staatlich geförderten Bildungsmaßnahmen führt zur Streichung des Arbeitslosen aus der Kartei.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Zuvor arbeitslose Personen, die jetzt an staatlichen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, werden nicht als Arbeitslose geführt.

Irland

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Zu den registrierten Arbeitslosen zählen die bei den Arbeitsämtern des Department of Social Welfare gemeldeten Personen ohne Arbeit, die arbeitsfähig sind und für eine Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen. Die Angaben beruhen

auf dem Register der laufenden Ansprüche (Live Register), das drei Personengruppen umfaßt: Personen, die Arbeitslosenunterstützung (unemployment benefits) oder Arbeitslosenhilfe (unemployment assistance) beanspruchen, sowie sonstige registrierte Personen. Letztere umfassen vor allem Personen, die sich aus sozialversicherungsrechtlichen Motiven beim Arbeitsamt einschreiben.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Nur Vollzeitarbeitsuchende werden unter den registrierten Arbeitslosen ausgewiesen.

Es gibt keine gesetzliche Definition von Vollzeit, aber normalerweise versteht man darunter eine Arbeitswoche von 40 Stunden.

- Teilzeit: Teilzeitarbeitsuchende werden nicht zu den Arbeitslosen gerechnet.

Ausbildung im Betrieb

Personen, die über das Arbeitsamt einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen, werden zu den Arbeitslosen gerechnet, sofern ein Anspruch auf Unterstützung besteht. Dies dürfte jedoch nicht oft der Fall sein.

Jugendliche, die einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen, wenden sich direkt an den für Arbeitsvermittlung zuständigen National Manpower Service of the Department of Labour oder an die Industrial Training Authority, ohne daß sie sich beim Arbeitsamt einzuschreiben brauchen.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft/vorübergehend: Es ist keine Unterscheidung zwischen gewünschter dauerhafter oder vorübergehender Tätigkeit möglich.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: 16 Jahre (Sozialversicherungspflichtig)

- Höchstalter: 64 Jahre

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Jugendliche Schulabgänger sind normalerweise nicht enthalten, da weder ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (26 Wochen Beitragszahlung) noch auf Arbeitslosenhilfe (Mindestalter 18 Jahre, Bedürftigkeitstest) besteht.

- Wiedereintritt ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Personen, die nach einer Periode der beruflichen Inaktivität wieder eine Beschäftigung suchen, wie z. B. Hausfrauen, können unter den registrierten Arbeitslosen enthalten sein, sofern sie während der vorausgehenden 2 Jahre mindestens eine Beitragszahlung geleistet oder gutgeschrieben (credited) bekommen haben. Es ist nicht notwendig, daß sie auch leistungsberechtigt sind. Ihnen werden aber während der Arbeitslosenzeit Beitragszahlungen gutgeschrieben.

Personen, die ihre Versicherungsbeiträge für mehr als 2 Jahre unterbrechen, müssen wieder 26 Wochen beitragspflichtige Beschäftigung vorweisen, um leistungsberechtigt

zu werden und im Falle der Arbeitslosigkeit in die Kartei der registrierten Arbeitslosen aufgenommen werden zu können.

Vermittlungsfähige Behinderte

Vermittlungsfähige Behinderte können zu denselben Bedingungen wie Nicht-Behinderte in die Kartei der registrierten Arbeitslosigkeit aufgenommen werden. Hinzuweisen ist noch darauf, daß Arbeitsuchende sich direkt über den National Manpower Service um die Vermittlung eines Arbeitsplatzes bemühen können, ohne daß sie sich bei den Arbeitsämtern einschreiben.

Studenten/Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Sie sind nur enthalten, sofern eine Anspruchsberechtigung für Arbeitslosenunterstützung/-hilfe besteht.

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Ruhegehaltsempfänger, d. h. Personen, die das staatliche Altersruhegeld erhalten, sind nicht als Arbeitslose ausgewiesen.

Personen, die vorzeitig Ruhegeld beziehen (early retirees) und über das Arbeitsamt eine Vollzeitbeschäftigung suchen, werden bis zum 65. Lebensjahr nicht aus dem Register gestrichen. In der Praxis sieht es aber so aus, daß sie wenig Anreiz haben, sich einzuschreiben, da sie als Rentenbezieher nicht gegen Arbeitslosigkeit mehr versichert sind und deshalb keine Zahlungen wegen Arbeitslosigkeit erwarten können.

- Empfänger sonstiger Renten: Empfänger sonstiger Renten zählen zu den Arbeitslosen, wenn sie die üblichen Bedingungen erfüllen.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Wenn der Arbeitsplatz durch eigenes Verschulden verloren oder ohne berechtigten Grund aufgegeben wird, wird das Arbeitslosengeld (unemployment benefit) bis zu 6 Wochen, die Arbeitslosenhilfe (unemployment assistance) bis zu 3 Monaten gesperrt. Die betroffenen Personen bleiben im Register der laufenden Ansprüche, wenn sie sich für die „Kreditierung“ von Sozialversicherungsbeiträgen einschreiben.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Jede dreitägige Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines 6-Tagezeitraums zählt als Zeit der Arbeitslosigkeit, bis sich der Anspruchsberechtigte an mindestens vier aufeinander folgenden Tagen nicht mehr in die Arbeitslosenkrolliste eingetragen hat.

Ist der Arbeitslose so schwer erkrankt, daß es ihm nicht möglich ist, sich in das „Live Register“ einzutragen, so erhält er gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe und wird aus dem Arbeitslosenregister gestrichen.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

- eine angebotene passende Beschäftigung (suitable employment) abgelehnt wird;
- eine von der AnCO (National Training Authority) angebotene Ausbildungsmaßnahme ohne berechtigten Grund abgelehnt wird.

Passende, d. h. zumutbare Beschäftigung (suitable employment) bezieht sich im Rahmen der Leistungsgewährung auf das Alter, Geschlecht, die körperliche Verfassung, Ausbildung, den ausgeübten Beruf, Wohnort und die familiären Umstände.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Der Nachweis der Arbeitslosigkeit erfolgt durch Meldung bei den örtlichen Stellen des „Department of Social Welfare“. Die Häufigkeit dieser persönlichen Vorsprachen ist unterschiedlich – sie reicht von täglich bis monatlich – und richtet sich nach der Entfernung zwischen dem zuständigen Arbeitsamt und dem Wohnsitz des Arbeitslosen.

Mindestens einmal pro Monat erfolgt eine Kontrolle des Arbeitslosenbestandes. Eine Streichung aus dem Register erfolgt, wenn der Arbeitslose während einer bestimmten Zeitspanne, gewöhnlich 4 aufeinander folgenden Tagen, nicht mehr unterzeichnet hat.

Die große Mehrheit der Arbeitslosen muß mindestens einmal wöchentlich vorsprechen.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildung-/Umschulungsmaßnahmen

Personen, die an staatlich geförderten Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, werden nicht als Arbeitslose geführt.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Personen, die an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilnehmen, werden nicht als Arbeitslose geführt.

Dänemark

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Die für Dänemark von Danmarks Statistik ausgewiesenen Arbeitslosen umfassen die bei den Arbeitsämtern als beschäftigungslos gemeldeten Personen, die eine Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden suchen und für diese Tätigkeit sofort verfügbar sind, Unterstützung aus einer Arbeitslosenkasse beziehen oder Sozialhilfe von der kommunalen Sozialbehörde erhalten, für deren Bezug die Einschreibung beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender Voraussetzung ist.

Enthalten sind:

1. Versicherte Mitglieder der Arbeitslosenkassen, die Arbeitslosenunterstützung erhalten oder Sozialhilfe beziehen, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung vorübergehend verlorengegangen.
2. Nichtversicherte Personen, die Sozialhilfe beziehen (a priori Personen auf der Suche nach einer Vollzeittätigkeit).

Nicht enthalten sind:

3. Versicherte Mitglieder der Arbeitslosenkassen, die aufgrund schlechter Wetterbedingungen ohne Beschäftigung sind (sie sind in der nationalen Statistik eingeschlossen).
4. Nichtversicherte Personen, die beim Arbeitsamt als arbeitslos eingeschrieben sind, aber keine Sozialhilfe beziehen. (Es handelt sich um eine kleine Personengruppe, die auch in der nationalen Statistik nicht enthalten ist).

Hinweis: Die Höhe der Arbeitslosenzahl wird ermittelt aus einem Durchschnitt der Berichtswoche. Die Berechnung erfolgt durch Addition der Personen, die im Verlauf der Woche irgendwann arbeitslos waren, wobei jeder einzelnen Person ein Gewichtungsfaktor entsprechend dem Bruchteil der Woche zugeordnet wird, während dessen sie arbeitslos war. Dieser Bruchteil entspricht dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Arbeitslosenstunden und der Anzahl der Normalversicherungsstunden. Als „Normalversicherungsstunden“ gelten 40 Wochenstunden bei vollzeitversicherten und bei nichtversicherten Personen. Teilzeitversicherte Personen sind mit 15 bis 30 Stunden in Ansatz gebracht. Bei der Berechnung der Arbeitslosigkeit werden alle Arbeitslosenstunden während der Berichtswoche einbezogen, unabhängig von ihrer Verteilung über die Woche. Konsequenterweise werden nicht nur Arbeitslosenstunden aus Tagen mit Vollzeitarbeitslosigkeit, sondern auch aus Tagen mit Teilarbeitslosigkeit in Ansatz gebracht.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Hierzu zählen eingeschriebene arbeitslose vollzeitversicherte Personen, die eine normale Vollzeitbeschäftigung suchen (40 Wochenstunden).

Bei den nichtversicherten als arbeitslos eingeschriebenen Personen wird unterstellt, daß sie eine Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden suchen.

- Teilzeit: Teilzeitversicherte eingeschriebene Arbeitslose, die eine Tätigkeit von 15 bis 30 Wochenstunden suchen, werden zu den Arbeitslosen gezählt.

Ausbildung im Betrieb

Auszubildende bzw. einen Ausbildungsplatz suchende Personen können in der Regel nicht Mitglied einer Arbeitslosenkasse werden. Sie können deshalb auch keine Unterstützung erhalten und zählen nicht zu den von den Arbeitslosenkassen ausgewiesenen Arbeitslosen.

Diese Personengruppe erhält aber normalerweise Sozialhilfe und wird dann in der Kategorie der „Nichtversicherten“ als arbeitslos gezählt.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft: Eingeschriebene versicherte Arbeitslose auf der Suche nach einer dauerhaften Beschäftigung sind in den Arbeitslosenzahlen enthalten. Das gleiche gilt für die Kategorie der „Nichtversicherten“.

- Vorübergehend: Personen, die nur gelegentlich arbeiten, können nicht Mitglieder einer Arbeitslosenkasse werden und deshalb nicht in dieser Kategorie als eingeschriebene Arbeitslose ausgewiesen werden. In der Kategorie „Nichtversicherte“ können Personen auf der Suche nach einer vorübergehenden Beschäftigung enthalten sein.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: Das Mindestalter liegt bei 16 Jahren (Ende der Schulpflicht).
- Höchstalter: Die Obergrenze liegt bei 67 Jahren.

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Nach den Bestimmungen der Arbeitslosenkassen kann Jugendlichen auf der Suche nach dem ersten Arbeitsplatz nur unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, z. B. wenn ihre Berufsausbildung mindestens 18 Monate gedauert und in einem versicherungsmäßig von einer Arbeitslosenkasse abgedeckten Beruf stattgefunden hat. Personen auf der Suche nach dem ersten Arbeitsplatz sind deshalb in der Regel unter den nichtversicherten Arbeitslosen zu finden.

- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Wegen der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitslosenkassen wird nur ein kleiner Teil Leistungen in Form von Arbeitslosenunterstützung erwarten können. Unter den eingeschriebenen versicherten Arbeitslosen dürfte der betreffende Personenkreis klein sein.

Nach der Inaktivität wieder eintretende Personen werden deshalb in der Regel als Arbeitslose in der Kategorie „Nichtversicherte“ ausgewiesen.

Vermittlungsfähige Behinderte

Sie sind enthalten, sofern sie Mitglied einer Arbeitslosenkasse sind und Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben.

Studenten /Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Studenten oder Schüler können im allgemeinen nicht Mitglied in einer Arbeitslosenkasse werden und damit während kurzfristiger Beschäftigungssuche keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Sie sind deshalb kaum unter den eingeschriebenen versicherten Arbeitslosen zu finden.

Diese Personengruppe findet sich im allgemeinen nur unter den „Nichtversicherten Arbeitslosen“.

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger sind nicht enthalten (auch solche, die vorzeitig in den Ruhestand gingen).
- Empfänger sonstiger Renten: Personen, die eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht nötig haben, können nicht Mitglied einer Arbeitslosenkasse werden.

Ist jedoch der Rentenempfänger Mitglied einer Arbeitslosenkasse, dann kann er sich unter den üblichen Voraussetzungen als Arbeitsloser beim Arbeitsamt einschreiben und Leistungen empfangen. Diese enden nach dem Monat, in dem das Mitglied 67 Jahre alt wird.

Die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand (Vorruhestand) erfolgt für Mitglieder von Arbeitslosenkassen unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen auf Antrag, wenn sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen, bevor sie das 67. Lebensjahr erreicht haben, frühestens jedoch ab

dem 60. Lebensjahr, wobei die betreffenden Personen entweder eine Beschäftigung gehabt haben oder arbeitslos gewesen sein können.

Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung

Versicherte Personen, die von sich aus ihren bisherigen Arbeitsplatz aufgaben, erhalten während einer bestimmten Zeit keine Leistungen. Sie sind in den Arbeitslosenzahlen des SAEG nur enthalten, wenn sie während dieser Zeit Sozialhilfe beziehen.

Nichtversicherte Personen, die den Verlust der letzten Beschäftigung selbst verschuldet haben, werden dann zu den registrierten Arbeitslosen gerechnet, wenn sie Sozialhilfe erhalten.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Eingeschriebene arbeitslose Mitglieder einer Arbeitslosenkasse, die wegen Krankheit nicht verfügbar sind, zählen nicht mehr zu den Arbeitslosen, selbst wenn die Krankheit nur vorübergehend ist. Der Betreffende muß in der Arbeitslosenunterstützungskarte die Krankheitstage anführen und erhält für diese Tage keine Arbeitslosenunterstützung, sondern ein Krankentagegeld.

Nichtarbeitslosenversicherte Personen bleiben bei kurzfristiger Krankheitsdauer meist weiter als Arbeitslose registriert. Entscheidend ist, ob der Betreffende zum Meldetermin beim Arbeitsamt vorspricht, d. h. alle 2, 4 oder 7 Wochen.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Im allgemeinen erhalten Arbeitslose keine Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe mehr und werden aus der Kartei gestrichen, wenn sie sich ohne triftigen Grund weigern, ihnen vom Arbeitsamt angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Zur erstmaligen Einschreibung als Arbeitsloser und für die späteren Vorsprachen ist persönliches Erscheinen erforderlich. Die Arbeitslosenkartei wird laufend auf den neuesten Stand gebracht. Die Überprüfung der Arbeitslosigkeit der Versicherten erfolgt im übrigen anhand der Arbeitslosenunterstützungskarten, die eine tägliche Information ermöglichen.

Teilnahme an öffentlichen Fortbildungs-/Umschulungskursen

An öffentlichen Fortbildungs-/Umschulungskursen teilnehmende Personen zählen nicht zu den Arbeitslosen, es sei denn, sie erhalten Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe.

Teilnahme an öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

An öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilnehmende Personen zählen nicht zu den Arbeitslosen und werden aus der Kartei gestrichen.

Griechenland

Allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit

Als Arbeitslose zählen Personen ohne Beschäftigung, die arbeitsfähig sind und über die Einschreibung bei der griechischen Arbeitsverwaltung eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen.

Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit

- Vollzeit: Arbeitslose, die eine Vollzeitbeschäftigung suchen, zählen zu den registrierten Arbeitslosen.
- Teilzeit: Arbeitslose, die eine Teilbeschäftigung über die Arbeitsverwaltung suchen, zählen zu den registrierten Arbeitslosen.

Ausbildung im Betrieb

Jugendliche, die über die Arbeitsämter einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen, werden nicht zu den Arbeitslosen gerechnet. Dieser Fall ist in Griechenland allerdings selten.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

- Dauerhaft: Arbeitslose auf der Suche nach einer dauerhaften Beschäftigung zählen zu den Arbeitslosen.
- Vorübergehend: Arbeitslose, die nur eine vorübergehende Tätigkeit suchen, sind in den Zahlen der registrierten Arbeitslosigkeit enthalten. Es existiert kein Zeit-Kriterium.

Merkmale der Person

Altersabgrenzung

- Mindestalter: 15 Jahre
- Höchstalter: Es existiert keine Höchstaltersgrenze. Empfänger von Altersruhegeld zählen allerdings nicht zu den Arbeitslosen.

Suche nach erstem Arbeitsplatz

- Neueintritte ins Erwerbsleben (z. B. Jugendliche): Falls sich derartige Personen beim Arbeitsamt einschreiben, zählen sie zu den Arbeitslosen.
- Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (z. B. Hausfrauen): Falls sich derartige Personen als arbeitsuchend bei der Arbeitsverwaltung einschreiben, zählen sie zu den registrierten Arbeitslosen.

Vermittlungsfähige Behinderte

Vermittlungsfähige Behinderte können unter den registrierten Arbeitslosen enthalten sein.

Studenten/Schüler, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit)

Diese Personengruppe zählt nicht zu den Arbeitslosen.

Rentenempfänger

- Ruhegehaltsempfänger: Ruhegehaltsempfänger finden sich nicht unter den Arbeitslosen.
- Empfänger sonstiger Renten: Sie können in den Arbeitslosenzahlen enthalten sein.

Karteiführung

Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung

Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung verhindert nicht die Zählung als Arbeitsloser.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bleibt der Arbeitslose in der Statistik und wird gezählt.

In der Praxis erfolgt eine Auszählung alle 10 Tage. Wird am Zähltag eine Arbeitsunfähigkeit bekannt, dann wird der/die Betroffene noch als arbeitslos gezählt. Ist er/sie bei der nächsten Zählung noch arbeitsunfähig (krank), dann wird er/sie nicht mehr zu den Arbeitslosen gerechnet.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Die ungerechtfertigte (subjektive) Ablehnung eines Vermittlungsangebots führt zur Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit

Es erfolgt mindestens eine monatliche Kontrolle. Leistungsempfänger müssen sich mindestens einmal pro Monat melden, können aber nach 15 Tagen versprechen, um dann alle 15 Tage ihre Arbeitslosenunterstützung zu erhalten. Nicht-Leistungsempfänger müssen einmal pro Monat versprechen.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Personen, die an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, werden aus der Kartei der Arbeitslosen genommen.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Arbeitslose, die an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilnehmen, sind nicht in der Statistik der registrierten Arbeitslosen enthalten.